

§ 5 HS-KöRV Inkrafttreten; Außerkräfttreten

HS-KöRV - Einrichtung von Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften als Körperschaften
öffentlichen Rechts

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Feststellung der Bildungseinrichtungen, an denen im Durchschnitt der letzten drei Studienjahre mehr als 1.000 Studierende zugelassen waren, BGBl. II Nr. 372/2014, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 75/2017, mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

In Kraft seit 29.10.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at